

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 17.12.1998 (GVBl. I S. 530) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 14.05.2009 folgende

1. Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Brensbach vom 09.03.2000

beschlossen:

Artikel 1

§ 10 wird um folgenden Absatz (4) ergänzt:

§ 10 JUGENDABTEILUNG

- (1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach führt den Namen "Jugendfeuerwehr" und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Brensbach untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindeinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehöriger der Einsatzabteilung sein.
- (4) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Ortsteilfeuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.**

Artikel 2

Die Änderung nach Artikel 1 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Brensbach, den 15.05.2009

Der Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)